

ANMELDEFORMULAR

KONTAKTDATEN

USt-IdNr.

(Pflichteintrag):

Länderkennung

Nummer

1

Füllen Sie die Felder bitte gemäß dem Eintrag im Handelsregister (HR) aus.

Firmenname

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Land

Geschäftsführer

Homepage

Ansprechpartner Messeorganisation

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail Ansprechpartner

E-Mail Firma allgemein

Korrespondenzanschrift/Agentur (nur bei abweichender Anschrift):

Firmenname

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Land

Ansprechpartner
Messeorganisation

Telefon

Fax

E-Mail

PAKET C: STANDPRÄSENTATION MIT EIGENEM MESSESTAND

2

- Auftritt mit eigenem Messestand in unmittelbarer Nähe des Innovations-Zentrums Pellets
- Mindestgröße: 6 m²
- Vortrag auf dem Zukunftsforum SHK möglich
- max. 5 Slots auf dem Zukunftsforum SHK stehen dem Innovations-Zentrum zur Verfügung
- Aufnahme des Firmennamens in den offiziellen Messekatalog (print/online)
- Aufnahme des Firmennamens in den Messebegleiter (Auflage: 45.000 Ex.)
- Bestellmöglichkeit von ermäßigten Eintrittskarten für Ihre Kunden

Wir wünschen folgende Standfläche:

Front m Tiefe m Fläche m²

Beteiligungspreis:

- Standfläche: 149,00 €/m²
- AUMA-Beitrag: 0,60 €/m²
- Katalogpflichteintrag (online/print): 140,00 €

Alle Preise sind Nettopreise und zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu entrichten.



3

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

Ich bin darüber informiert, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und -ansprache durch die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH verarbeitet und genutzt werden. Dieser Verwendung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit widersprechen. Die Daten werden genutzt, um Sie postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu kontaktieren. Sollten Sie die Kontaktaufnahme über einen dieser Informationswege nicht wünschen, so teilen Sie uns dies bitte anhand einer E-Mail an datenschutz@ghm.de mit.

4

Hiermit möchten wir uns zur IFH/Intherm 2012 vom 18.4. – 21.4.2012 anmelden und buchen die oben aufgeführten Leistungen.

Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Geltung der Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen und willigen in die Weitergabe ihrer Firmendaten an Servicepartner zur Messedurchführung zum Zweck der Werbung, Markt- und Meinungsforschung gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz ein.

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Wir bestätigen, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer (GHM) ausschließlich für unser Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

1. Anmeldung

Die Abgabe der Anmeldung ist unverbindlich. Der Vertrag kommt nicht mit der Anmeldung durch den Aussteller, sondern erst durch die Zusendung der Zulassung durch die GHM zustande. Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Texten im Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Die technischen Richtlinien für das Messegelände Nürnberg sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen. Künftige technische Rundschreiben in digitaler oder gedruckter Form werden ebenfalls Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Zudem gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen. Anmeldungen sind firmenmäßig zu unterschreiben, haben einen Firmenstempel zu enthalten und sind innerhalb der EU mit USt-IdNr. auszufüllen. Der Aussteller erklärt ausdrücklich, bei der Anmeldung diese Teilnahmebedingungen gekannt zu haben und diese voll inhaltlich anzuerkennen.

2. Zulassung, Standmiete und Platzierung

Der GHM steht es frei, inländische und ausländische Aussteller zuzulassen, deren Ausstellungsgegenstände dem Produktspektrum entsprechen. Voraussetzung der Zulassung ist jedenfalls die Angabe der Exponate laut Produktangebot in der Anmeldung. Der Aussteller ist verpflichtet den Stand zu belegen und die angemeldeten Produkte uneingeschränkt auszustellen, andere Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und dass es sich um neue Ware handelt. Gebrauchte Ware ist unzulässig. Der Aussteller darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nicht an andere Firmen weitervermieten oder abgeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll verrechnet. Vorsprünge, Säulen und Träger sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Sowohl über die Zulassung als auch über die Platzierung entscheidet ausschließlich die GHM. Sie ist berechtigt, im Interesse der Messe abweichend von der Platzierung und Zulassung einen anderen Platz oder eine andere Platzgröße zuzuweisen sowie Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Der Aussteller verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, welche ihm aus den vorhin beschriebenen Änderungen entstehen können oder entstanden sind. Bereits bezahlte Standflächengebühren sind jedoch dem Aussteller anteilig zu erstatten.

3. Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten

Die Berechnungsrechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung übersandt. Diese Rechnung beläuft sich über den Beteiligungspreis, der die Miete für die Standfläche, die Grundausstattung an Ausstellerausweisen, Beratung und Service durch die GHM, Besucherwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet. Für Hallenstände mit begehrtem Obergeschoss wird für die überbaute Fläche ein zusätzlicher Flächenpreis berechnet, der 40% des Grundpreises beträgt. Die Berechnungsrechnung ist spätestens bis zum 1. März 2012 in Gänze fällig. Sollte diese erst nach dem 1. März 2012 ausgestellt werden, so ist diese innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, wenn der Zeitraum bis zum Veranstaltungsbeginn kürzer ist, spätestens zum ersten Aufbautag zur Zahlung fällig. In jedem Fall einer nicht fristgerechten Zahlung hat die GHM das Recht, unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dieser bemisst sich nach den insoweit anwendbaren Vorschriften des Punktes 4. Von der GHM erhält der Aussteller nach Ende der Veranstaltung eine Abschlussrechnung über bis dahin noch nicht abgerechnete Leistungen der GHM. Diese ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sämtliche technischen Serviceleistungen (z. B. Wasser, Strom) hat der Aussteller direkt bei der NürnbergMesse GmbH zu bestellen, mit welcher ein gesondertes Vertragsverhältnis des Ausstellers zustande kommt. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, die sich ggf. um den Betrag der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer erhöhen, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltend gemacht wird. Für Aussteller aus der Europäischen Union (ohne Deutschland) gilt: Der Aussteller (Leistungsempfänger) bestätigt, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer (GHM) ausschließlich für sein Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Für den Fall, dass der Leistungsempfänger die Leistung nicht für sein Unternehmen verwendet, haftet er dem Leistungserbringer für einen dadurch entstehenden Schaden, insbesondere für eine nachbelastete Umsatzsteuer. Zur Bestätigung und zum Nachweis der unternehmerischen Verwendung teilt der Leistungsempfänger der GHM seine USt-IdNr. mit. Teilt er die USt-IdNr. nicht mit, geht der Leistungserbringer von einer in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung aus und stellt die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung. Sämtliche Gebühren, Bankspesen, Abgaben und Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei der Zahlung vorgenommene Einbehalte oder Abzüge von dritter Seite, wie z. B. eingehende Steuern und Gebühren am Ursprungsort des Ausstellers, sind gegenüber der GHM nicht wirksam. Zahlungen sind in EURO zu leisten. Rechnungsbeanstandungen haben innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Der Aussteller ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen die Zahlung fälliger Rechnungen aufzuschieben, zu verweigern oder aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung gilt dies nur, soweit die Gegenforderungen nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in gesetzlich bestimmter Höhe zu entrichten. Die GHM hat sich verpflichtet, den Beitrag für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V.) in Höhe von 0,60 € pro vermieteten Quadratmeter von seinen Ausstellern zu erheben und dem AUMA zuzuleiten. Als Dachverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

4. Stornierung und Flächenreduzierung

Im Fall einer Rücknahme der Zulassung bzw. Reduzierung der zugelassenen Ausstellungsfläche seitens des Ausstellers wird sich die GHM bemühen, die Fläche anderweitig zu vermieten. Eine Verpflichtung der GHM hierzu besteht nicht. Die Stornierung hat auch keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Berechnungsrechnung der ursprünglichen Zulassung. Soweit es der GHM gelingt, die Fläche ganz oder teilweise zu vermieten, wird dem Aussteller nach vollständiger Zahlung der weitervermieteten Fläche der hierfür erzielte Betrag erstattet. Eine Belegung der Fläche durch Umsetzung eines bereits angemeldeten anderen Ausstellers ist nur insoweit als Weitervermietung anzusehen, wenn und soweit hierfür eine höhere Standmiete erzielt werden kann und/oder die durch Umsetzung frei gewordene Fläche neu vermietet werden kann.

Auch für den Fall, dass die Stornierung aufgrund einer Weitervermietung ganz oder teilweise zum Tragen kommt, schuldet der Aussteller der GHM für ihre zusätzliche Tätigkeit in jedem Fall eine Aufwandsvergütung als pauschalen Schadensersatz. Dieses beträgt ab Zulassungsdatum bis zum 22. Februar 2012 500,00 € zzgl. MwSt. Ab dem 22. Februar 2012 beträgt die Pauschale 25 % des vereinbarten Beteiligungspreises, mindestens aber 500,00 € zzgl. MwSt. und ist mit einem etwaigen Erstattungsbetrag zu verrechnen. Es steht sowohl dem Aussteller als auch der GHM jeweils frei nachzuweisen, dass der Schaden im Einzelfall niedriger bzw. höher ist, und eine entsprechende Anpassung zu verlangen.

5. Katalog und offizielle Medien

Die GHM gibt einen offiziellen Messekatalog sowie weitere Medien heraus. Obligatorisch werden darin alle Aussteller und Mitaussteller gemäß Angaben in den Bestellerunterlagen des Katalogverlages aufgeführt. Die Angaben auf dem Anmeldeformular der GHM verstehen sich nicht als Vorgehen für den Katalogeintrag, sondern hierfür ist das Formular des Katalogverlages auszufüllen und direkt an diesen zu senden. Weitere kostenpflichtige Eintragungen oder Gestaltungen sind vom Aussteller mittels des dafür vorgesehenen Formulars beim Katalogverlag direkt zu bestellen, mit welcher insoweit ein unmittelbares Vertragsverhältnis zu den Bedingungen des Katalogverlages begründet wird. Bei Ausstellern, deren Bestellungen nicht rechtzeitig eingereicht werden, ist die Messeleitung berechtigt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den vorliegenden Anmeldeunterlagen den Eintrag in den Katalog aufnehmen zu lassen. Der Eintrag im offiziellen Messekatalog ist identisch mit dem Eintrag in der Ausstellerdatabank im Internet. Bei Rücktritt von der Messe ist der Aussteller bzw. Mitaussteller verpflichtet, die zusätzlichen Einträge beim Katalogverlag schriftlich zu stornieren. Bereits erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet. Ansprüche der GHM gegen den Katalogverlag im Hinblick auf Mängel der Veröffentlichung des Katalogeintrags des Ausstellers im Messekatalog werden hiermit an diesen abgetreten. Der Aussteller verzichtet im Gegenzug auf eine Geltendmachung dieser Rechte gegenüber der GHM. Der Katalogverlag wird noch bekannt gegeben.

6. Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes

Die GHM ist berechtigt, die erfolgte Platzierung (Messezulassung, Annahme des Angebots) zu widerrufen bzw. den Messestand des Ausstellers zu schließen, wenn:

1. noch offene, fällige Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen oder
2. die Exponate dem Messestempel nicht oder nicht mehr entsprechen oder
3. die Verkaufsregelungen des Punktes 8. nicht beachtet werden oder
4. Werbemittel entgegen den Bestimmungen des Punktes 10. verteilt werden oder

5. Bestimmungen über Sonderveranstaltungen gem. Punkt 12. nicht beachtet werden

6. der Aussteller darüber hinaus seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die ihm nach den Teilnahmebedingungen und nach der Haus- und Benutzungsordnung und den Technischen Richtlinien obliegenden Verpflichtungen, erheblich verletzt. Der Aussteller haftet in diesen Fällen für der GHM entstehenden Schäden.

Eine vorherige Abmahnung des Ausstellers durch die GHM ist nur erforderlich, soweit diese im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes sowie die Zeitdauer und den Zweck der Messe als geboten erscheint. Darüber hinaus ist die GHM berechtigt, ein vorübergehendes oder dauerhaftes Teilnahmeverbot an zukünftigen Messen auszusprechen. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Die Ansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung von Punkt 4.

7. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik oder politischer Ereignisse nicht durchgeführt werden, sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der GHM, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

8. Verkaufsregelung

Auf Fachmessen sind der Direktverkauf und/oder die Auslieferung von Waren, welcher Art auch immer, nach Mustern, untersagt. Der Aussteller verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Veranstaltung seinen Stand besetzt zu halten.

9. Haftung und Versicherung

Die GHM übernimmt keine Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigungen der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgegenstände bzw. Standausrüstung. Es wird deshalb empfohlen, entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen. Die GHM übernimmt keinerlei Haftung für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Die GHM ist insoweit von jeglicher Haftung freizustellen. In der Auf- und Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Die GHM nimmt keine Sendungen für den Aussteller in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messepeditor lagert auf Kosten und Gefahr des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernehmen in den Hallen und im Freigelände ist verboten. Die GHM haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitungs-, Durchführungs- oder Abwicklungsphase einer Messe dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer widerfahren sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch die GHM, deren vertretungsbefugte Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder soweit ein Haftungsausschluss aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben nicht zulässig ist. Es obliegt dem Geschädigten nachzuweisen, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen hat. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind innerhalb von drei Monaten schriftlich bei der GHM anzuzeigen und spätestens innerhalb weiterer drei Monate gerichtlich geltend zu machen. Ansonsten gelten sie als verwirkt. Für fehlerhafte Einträge im offiziellen Messekatalog wird keinerlei Haftung übernommen (z. B. Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, fehlende Einträge).

10. Verbot der Verteilung von Werbemitteln

Außerhalb des zugewiesenen Ausstellungsstandes dürfen Aussteller Werbemittel, wie Firmenschilder, Prospekte, Plakate etc., ohne schriftliche Genehmigung von der GHM weder anbringen noch verteilen. Pro Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € fällig. Darüber hinaus kann der Messestand gem. Punkt 6. geschlossen werden.

11. Messe-Werbeflächen

Werbeflächen, die sich auf dem Gelände der NürnbergMesse befinden, werden nur direkt vom Geländebetreiber NürnbergMesse GmbH an Aussteller vermietet.

12. Sonderveranstaltungen

Sämtliche von einer üblichen Firmenpräsentation abweichenden Veranstaltungen und Vorführungen des Ausstellers auf seinem Stand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GHM. Diese ist jedoch berechtigt, bereits genehmigte Veranstaltungen einzuschränken oder ganz zu untersagen, wenn der ordentliche Messeablauf oder andere Aussteller gestört werden. Überhaupt sind akustische oder audiovisuelle Vorführungen sowie jegliche sonstige Geräuscherwartungen auf dem Messestand nur so weit erlaubt, als diese ein Ausmaß von 70 dB(A), gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Emissionen berechtigen die GHM einzuschreiten, gegebenenfalls den Stand gem. Punkt 6. zu schließen. Anmeldung bei der GEMA und sonstigen Urheberrechtsverbänden müssen von den jeweiligen Firmen/Ausstellern selbst vorgenommen werden. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass der allg. Zweck der Messe und das allg. Interesse der Aussteller eine Häufung des Kundenstromes (= Besucher) ist. Demgemäß wird mit dem Aussteller vereinbart, dass während der offiziellen Öffnungszeiten Besucher nicht außerhalb des Messegeländes zu sonstigen anderen Orten gebracht werden. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist die GHM berechtigt, den Stand auf der Messe gem. Punkt 6. sofort zu schließen.

13. Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand zu reinigen, wobei er auf seine Kosten von der GHM zugelassene Reinigungsdienstleister beauftragen kann. Vom Aussteller stammende Abfälle werden auf dessen Kosten entfernt. Die Entsorgung von Müll hat der Aussteller zu veranlassen und zu beaufsichtigen. Die GHM sorgt nur für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

14. Filmen / Fotografieren

Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Die GHM ist berechtigt, im gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der GHM soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. die GHM darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die GHM insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

15. Bewachung

Der GHM obliegt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und der Messeeingänge. Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgebietes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der von der GHM zugelassenen Wachgesellschaft beauftragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten.

16. Pfandrecht

Mit Zugang der Zulassung steht der GHM für ihre sämtlichen Forderungen gegenüber dem Aussteller an den im Messestand befindlichen Gegenständen ein Pfandrecht zu.

17. Behördliche Vorschriften / Anweisungen

Der Aussteller verpflichtet sich bei sonstiger Schadensersatzpflicht, sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen einzuhalten und den Anweisungen des Messepersonals unverzüglich Folge zu leisten.

18. Schriftform

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der GHM, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen, auch wenn sie bereits mündlich getroffen worden sind, der Schriftform.

19. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die GHM aus der Messebeteiligung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlussstag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen seitens der GHM.

20. Sonstiges, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Aus früheren Veranstaltungen bzw. Verträgen mit dem Veranstalter kann der Aussteller keinerlei Rechte ableiten. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam und verbindlich. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Teilnahmebedingungen als lückenhaft erweisen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand wird München vereinbart.

21. Datenschutzerklärung

Als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle versichert die GHM, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und übrigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Besondere Teilnahmebedingungen – GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH – Stand Februar 2011

B 1 Veranstaltungszeitraum, Auf- und Abbaueiten

Veranstaltungszeitraum	Mittwoch, 18. April bis Samstag, 21. April 2012
Öffnungszeiten	Mittwoch bis Freitag, 9:00 – 18:00 Uhr, Samstag, 9:00 – 16:00 Uhr
Ort	Messezentrum Nürnberg
Aufbau	Samstag, 14. April 2012, 7:00 – 22:00 Uhr Sonntag, 15. April 2012, 7:00 – 22:00 Uhr Montag, 16. April 2012, 7:00 – 22:00 Uhr Dienstag, 17. April 2012, 7:00 – 18:00 Uhr
Spätester Aufbaubeginn	Dienstag, 17. April 2012, 12:00 Uhr
Abbau	Samstag, 21. April 2012, 16:00 – 24:00 Uhr (Einfahrt in die Ladehöfe nicht vor 17:30 Uhr) Sonntag, 22. April 2012, 0:00 – 19:00 Uhr Montag, 23. April 2012, 7:00 – 19:00 Uhr Dienstag, 24. April 2012, 7:00 – 18:00 Uhr

Die Auf- und Abbaueiten sind genauestens einzuhalten (siehe auch B 6). Detaillierte Informationen zum Auf- und Abbau werden mit dem Serviceheft rechtzeitig zugesandt.

B 2 Mitaussteller

Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller mittels Anmeldeformular angemeldet werden. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Hauptausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Durch die Zulassung des Mitausstellers kommt ein Vertrag zwischen Hauptaussteller und der GHM zustande. Die Aufnahme von Mitausstellern ist entgeltpflichtig. Die Gebühr beträgt 150,00 €. Das Entgelt ist vom Hauptaussteller zu entrichten. Es kann von der GHM auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Der Katalogpflichtenbeitrag (Firmenname, postalische Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail und Internet-Adresse sowie Hallen- und Standnummer) im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des offiziellen Messekataloges und in der Ausstellerdatabank im Internet ist in der Mitaustellergebühr enthalten.

Der Hauptaussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Hauptaussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen von der GHM in Anspruch, so ist die GHM berechtigt, diese Leistungen auch dem Hauptaussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

B 3 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos Ausstellerausweise gemäß Standgröße:

- für eine Standfläche bis zu 20 m² drei Ausstellerausweise
- für eine Standfläche bis zu 100 m² zusätzlich einen Ausweis für jede weitere angefangene 10 m² Fläche
- für eine Standfläche über 100 m² zusätzlich einen Ausweis für jede weitere angefangene 20 m² Fläche

Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von 25,21 € bestellt werden. Ausstellerausweise werden erst nach bezahlter Beteiligungsrechnung ausgegeben.

B 4 Allgemeines zum Betrieb des Standes

Während der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung muss der Stand mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein. Der Aussteller verpflichtet sich, die Technischen Richtlinien für das Messegelände der NürnbergMesse einzuhalten.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Besuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der GHM sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die GHM die Zulassung erteilt hat.

B 5 Standbezug, Gestaltung der Stände, Messeende

Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12:00 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Termin nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich die GHM das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete inklusive Pflichteintrag in Anrechnung gebracht werden.

Alle Standflächen verstehen sich ohne Standbau und technische Leistungen. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Genehmigung der GHM möglich. Die Standwände über 2,50 m Höhe müssen zu den Nachbarständen neutral gestaltet werden, gereinigt sein und dürfen keine Texte und Grafiken enthalten. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18:00 Uhr des letzten Aufbauabtages beendet sein. Bei Überschreiten der Auf-/ Abbaueit ist die GHM berechtigt, dem Aussteller eine Pauschale von 1.000,00 € pro Tag zu verrechnen. Bei Überschreitung der Abbaueit ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende personell zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 € fällig.

Bei Überschreitung der Abbaueit ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

B 6 Rauchverbot

Das Rauchen ist auf dem gesamten Messegelände in geschlossenen Räumen verboten.

B 7 Technische Einrichtungen

Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des VDE und den örtlichen Vorschriften entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur seitens der NürnbergMesse GmbH zugelassenen Firmen ausgeführt, angeschlossen und überprüft werden.

B 8 Fahren, Transportieren und Parken

Messehallen dürfen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer nicht befahren werden. Spezialtransporte bedürfen der zeitgerechten schriftlichen Genehmigung der GHM. Nach Beendigung des Standaufbaus hat der Aussteller sämtliche Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrzonen und Presseparkplätzen unverzüglich zu entfernen. LKW über 3,5 t dürfen während der Messe auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kann die GHM auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen.

Veranstalter:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH
Willy-Brandt-Allee 1, 81829 München, Deutschland
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland
Telefon +49 (089) 949 55-0
Telefax +49 (089) 949 55-239
messe@ghm.de
www.ghm.de

Bankverbindungen:

Deutsche Bank München (BLZ 70070010) 519000400
HypoVereinsbank München (BLZ 70020270) 7801505
Commerzbank AG München (BLZ 70080000) 637078000
Münchener Bank e.G. (BLZ 70190000) 42307
Postbank München (BLZ 70010080) 113388-804
USt-IdNr.: DE129358691

Ideelle Träger:

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg
Fachverband SHK Thüringen Sanitär, Heizung, Klima
Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik e.V. (BDH)